

Satzung des Vereins

**Initiative Oeventrop (INO)**

**§ 1 Name**

Der Verein führt den Namen Initiative Oeventrop. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz e. V.

**§ 2 Sitz**

Der Sitz des Vereins ist Arnsberg (Ortsteil Oeventrop).

**§ 3 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 4 Zweck des Vereins**

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie die Heimat- und Brauchtumpflege.

(2) Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch Erhaltung des ursprünglichen Landschaftsbildes sowie der Tier- und Pflanzenwelt (Reinigung von Feldern und Wiesen von Abfällen, Bau von Nistplätzen für Vögel oder Pflege von Biotopen, Pflege öffentlicher Garten- und Parkanlagen, von Wanderwegen und Wäldern) und die Durchführung von zweckentsprechenden Aktionen. Ferner geht es um die aktive Teilnahme an der Weiterentwicklung des Ortes und die Heranführung von Menschen an das bürgerschaftliche Engagement.

**§ 5 Gemeinnützigkeit, Selbstlosigkeit**

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§ 6 Mittelverwendung, Begünstigung**

(1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Verein fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

## **§ 7 Mitgliedschaft**

(1) Mitglied und/oder Fördermitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche die Ziele des Vereins unterstützt.

(2) Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag beantragt. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand abschließend.

(3) Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an. Die Satzung kann beim Vorsitzenden oder Schriftführer eingesehen werden.

(4) Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme. Mit schriftlicher Vollmacht kann eine Stimme übertragen werden. Die Übertragung ist der Versammlungsleitung vor Beginn der Mitgliederversammlung anzuzeigen. Ein Mitglied darf hierbei jedoch nicht mehr als eine weitere Stimme auf sich vereinigen.

(5) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt von seinen Mitgliedern die folgenden personenbezogenen Daten: Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Kontaktdaten (Telefon und E-Mail-Adresse) sowie vereinsbezogene Daten (Eintritt, Ehrungen). Diese Daten werden mit Hilfe von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) gespeichert und ausschließlich vereinsbezogen genutzt.

(6) Die Mitglieder des Vereins haben einen Beitrag zu entrichten. Die Höhe des Betrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Näheres regelt die Beitragsordnung, welche durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.

(7) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag drei Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

(8) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt aus dem Verein, Tod des Mitglieds, Auflösung des Mitglieds (bei jur. Personen), Kündigung.

(9) Der Austritt eines Mitglieds ist jederzeit möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

## **§ 8 Organe**

Die Organe des Vereins sind

der Vorstand

die Mitgliederversammlung

## **§ 9 Vorstand**

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schriftführer
- dem stellvertretenden Schriftführer
- dem Kassierer
- dem stellvertretenden Kassierer

(2) Der geschäftsführende Vorstand i. S. des § 26 BGB führt die Geschäfte des Vereins. Er besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden.

(3) Der erweiterte Vorstand besteht aus Beisitzern, deren Anzahl von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Er vertritt den Verein nicht nach außen.

(4) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Durchführung der Wahl erfolgt in offener Wahl. Auf Antrag kann die Wahl in geheimer Form erfolgen. Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung in einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Wird die Wahl in geheimer Form durchgeführt, werden Stimmzettel ausgegeben.

(5) Die Wahl erfolgt in der Weise, dass der Vorsitzende, der stellvertretende Schriftführer und der stellvertretende Kassierer in geraden Jahren; der stellvertretende Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassierer in ungeraden Jahren gewählt werden. Eine Ausnahme von dieser Regelung bildet die Wahl des Vorstandes im Zeitpunkt der Vereinsgründung.

(6) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt jeweils zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Vorstands bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt.

(7) Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds können die verbliebenen Vorstandsmitglieder für die restliche Amtszeit ein Ersatzmitglied berufen. Diese Berufung ist der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.

(8) Die Mitglieder des Vorstands werden grundsätzlich unentgeltlich tätig. Sie haben einen Anspruch auf Erstattung der entstandenen Aufwendungen.

(9)Die Mitglieder des Vorstandes können auf der Grundlage eines Dienstverhältnisses tätig sein. Zuständig für den Abschluss, die Änderung die Beendigung des Vertrages ist die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied des Vorstandes ermächtigen, den Vertrag mit dem entsprechenden Vorstandsmitglied abzuschließen.

(10)Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(11)Zu den Vorstandssitzungen lädt der 1. Vorsitzende per E-Mail ein. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu fertigen.

(12)Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 20 % der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.

(13)Jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Verein gemeinsam; der Vorsitzende des Vereins muss immer bei der Vertretung mitwirken.

(14)Zu den Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes gehören insbesondere

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Aufstellung des Haushaltsplanes, Buchführung
- Erstellung des Jahresberichtes
- Kontaktpflege zu den örtlichen Vereinen und Gemeinschaften

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

(1)Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einberufen.

(2)Zur Mitgliederversammlung werden alle Mitglieder des Vereins eingeladen. Über die Zulassung von Gästen entscheidet die Mitgliederversammlung zu Beginn der Versammlung.

(3)Zur Mitgliederversammlung wird per E-Mail eingeladen. Es wird die E-Mail-Adresse verwandt, welche das Mitglied dem Verein bekanntgegeben hat. Außerdem erfolgt eine Veröffentlichung in der lokalen Presse bzw. im Internet.

(4)Zur Mitgliederversammlung wird mit einer Frist von zwei Wochen eingeladen. Der Ort der Versammlung wird durch den Vorstand festgelegt. Mit der Einladung wird die Tagesordnung bekanntgegeben. Änderungsanträge können bis zu Beginn der Mitgliederversammlung gestellt werden.

(5)Der Vorsitzende des Vereins, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, leitet die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung kann zu Beginn der Sitzung auf Vorschlag des Vorstandes mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen einen gesonderten Versammlungsleiter bestimmen. Bei Vorstandswahlen bestimmt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit

der abgegebenen Stimmen einen Wahlleiter. Dieser übernimmt für die Dauer des Wahlvorgangs die Versammlungsleitung.

(6) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für die folgenden Angelegenheiten zuständig

- Bestellung und Abberufung des Vorstandes
- Entgegennahme des Berichts des Vorstandes
- Entlastung des Vorstandes
- Genehmigung des Haushalt und der Jahresrechnung
- Bestellung der Kassenprüfer
- Änderung der Beitragsordnung
- Änderung der Satzung
- Auflösung des Vereins

(7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % Mitglieder bei der Mitgliederversammlung anwesend sind. Sind weniger als 50 % der Mitglieder anwesend, kann die Mitgliederversammlung erneut und zeitlich unmittelbar darauf einberufen werden. Sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(8) Bei einer Beschlussfassung reicht grundsätzlich die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen (Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Festlegung des Abstimmungsergebnisses nicht mitgezählt). Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für die erforderliche Mehrheit gelten nachfolgende Ausnahmen:

- Satzungsänderung: drei Viertel der abgegebenen Stimmen
- Zweckänderung: Zustimmung aller Mitglieder
- Auflösung des Vereins: drei Viertel der abgegebenen Stimmen

(9) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches den wesentlichen Inhalt der Mitgliederversammlung wiedergibt. Das Protokoll ist durch den Schriftführer und den Versammlungsleiter zu unterzeichnen und zur nächsten Mitgliederversammlung auszulegen.

(10) Termine über sonstige Versammlungen im Laufe eines Jahres werden in der Mitgliederversammlung bekannt gegeben. Jedes aktive Mitglied hat das Recht der Teilnahme und ist stimmberechtigt. Zu dieser Versammlung wird entsprechend Absatz drei eingeladen.

## **§ 11 Kassenprüfung**

Die Mitgliederversammlung bestellt für die Dauer von zwei Jahren einen Kassenprüfer und einen stellvertretenden Kassenprüfer. Es darf kein Vorstandsmitglied mit dem Amt des Kassenprüfers betraut sein. Eine Wiederwahl kann nur einmal vorgenommen werden. Die Kassenprüfer nehmen eine jährliche Kassenprüfung vor und fertigen einen entsprechenden Bericht für die Mitgliederversammlung.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

(1) Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder beschlossen werden; die Stimmabgabe der nicht erschienenen Mitglieder kann schriftlich erfolgen.

(2) Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an „Sauerländischer Gebirgsverein, Abteilung Oeventrop e. V“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

(3) Der Vorstand bestimmt zwei Liquidatoren, die die Auflösung beim zuständigen Amtsgericht anzumelden haben.

Arnsberg, den

(Unterschriften der Gründungsmitglieder)

(lesbarer Name)